

BtM-Rezeptblock ist für Kollegen tabu

HOTLINE – 0 93 1 / 2 99 85 94



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

Es gibt aber eine Ausnahme

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.

Telefon:
0 93 1 / 2 99 85 94

Jeden Donnerstag,
13 bis 15 Uhr

E-Mail:
w@lbert.info

M. K. Allgemeinärztin, Nordrhein: Ich habe vor Kurzem eine Assistenzärztin eingestellt. Kann sie meine BtM-Rezepte benutzen?

MMW-Experte Walbert: Das geht leider nicht: Betäubungsmittelrezepte sind personalisiert. Hat die Kollegin noch keine eigenen Rezepte, müssen diese bei der Bundesopiumstelle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3, 53175 Bonn, angefordert werden. Das Formular für die Erstanforderung von BtM-Rezepten kann unter www.bfarm.de/DE/Service/Formulare/functions/Bundesopiumstelle/BtM/_node.html heruntergeladen und ausgedruckt werden. Dort gibt es auch ein Dokument mit häufig gestellten Fragen (FAQ).

Damit es in der Apotheke keine Probleme gibt, sollten die Vorschriften zum ordnungsgemäßen Ausfüllen eines BtM-Rezepts bekannt sein. Auch weitere Regeln wie das sichere Aufbewahren oder die Gültigkeitsdauer eines ausgestellten Rezepts (nicht mehr als sieben Tage) müssen beachtet werden.

Eine Ausnahme ist die kurzfristige Vertretung: „Eine Übertragung der BtM-Rezepte auf eine andere zur ärztlichen Berufsausübung berechnigte Person ist lediglich im vorübergehenden Stand (Bsp. Urlaub,

Krankheit) zulässig“, heißt es dazu in den FAQ des BfArM. Bei der Ausfertigung einer Verschreibung ist in diesem Fall der Vermerk „in Vertretung“ bzw. „i. V.“ anzubringen. Ggf. muss der Name des vertretenden Arztes zum Praxisstempel des zu vertretenden Arztes hinzugefügt werden.



BtM-Rezepte kann man in aller Regel nur selbst nutzen.

Versand von GOÄ-Liquidationen bezahlt der Arzt selbst

Dr. H. G. Allgemeinarzt, Schleswig-Holstein: Wir erstellen die Privatliquidationen selbst und berechnen für den Versand Portokosten. Diese haben einige Patienten – u. a. Post-B-Versicherte – nicht erstattet bekommen. Ist es richtig, dass die Auslage Portokosten nicht verrechnet werden darf?

MMW-Experte Walbert: Das ist richtig! In der Tat wird § 10 GOÄ zum Ersatz von

Auslagen oft nicht vollständig gelesen. Klar ist, dass dort im Abs. 1 eine abschließende Liste von Gebühren, die neben den Nrn. für ärztliche Leistungen als Auslagen berechnet werden können, zu finden ist. Unter Punkt 2 sind dort auch Versand- und Portokosten – allerdings mit dem Zusatz „soweit deren Berechnung nach Absatz 3 nicht ausgeschlossen ist.“

Dieser Abs. 3 wird meist übersehen. Dort heißt es im letzten Satz: „Für die Versen-

dung der Arztrechnung dürfen Versand- und Portokosten nicht berechnet werden.“ Portokosten sind in diesem Fall keine Auslagen, die erstattungsfähig sind, sondern zählen zu den allgemeinen Praxis-kosten.

Für den Alltag bedeutet das, dass man den Rechnungsversand nicht berechnet. Es lohnt sich nicht, wegen solcher Kleinbeträge Ärger mit Patienten zu riskieren. Das schadet dem Image der Praxis.